



---

Version Gemeinderat (03.04.2023)

# Fondsreglement über den Infrastrukturbeitrag IKEA (Fondsreglement IKEA)

Vom 27. Juni 2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **6.1-1**

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

*Die Einwohnergemeinde,*

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und den Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Spreitenbach und der IKEA AG vom 17. Juni 2002,

*beschliesst:*

## **I.**

Der Erlass SRS 6.1-1 (Fondsreglement über den Infrastrukturbeitrag IKEA (Fondsreglement IKEA)) wird als neuer Erlass publiziert.

### **§ 1** Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds "IKEA".

### **§ 2** Zuweisung von Mitteln

<sup>1</sup> Die Fondseinlage erfolgte bei Rechtskraft der Baubewilligung und zum Baubeginn des neuen IKEA Standorts "Wille" in der Höhe von CHF 2'500'000.

**§ 3** Verwendungszweck

<sup>1</sup> Gemäss den Vertragsbestimmungen vom 17. Juni 2002 dient der einmalig geleistete Infrastrukturbeitrag im Grundsatz der Abgeltung des gesteigerten Gemeingebrauchs am kommunalen Verkehrsnetz infolge des hohen Anteils an induziertem Individualverkehr durch das Einrichtungshaus.

<sup>2</sup> Die Mittel des Fonds werden für kommunale Massnahmen der Verkehrsinfrastruktur verwendet. Beitragsberechtigt sind insbesondere folgende Massnahmen:

- a) Infrastrukturvorhaben, welche der Verbesserung der Verkehrssituation im Umfeld und in den Zubringerbereichen der IKEA dienen.
- b) Förderung und Verbesserung des Fuss- und Radverkehrs, insbesondere in den umliegenden Arealen und Quartieren sowie die Anbindung an die verschiedenen Ortsteile von Spreitenbach.
- c) Verfahren und Vorhaben, welche der Qualitätssteigerung von Verkehrsinfrastrukturen dienen und einen Beitrag zu einer siedlungsverträglicheren Verkehrsabwicklung im Umfeld der IKEA (südlich vom SBB-Areal im Gebiet der Industrie- und Landstrasse).
- d) Vorhaben (inkl. Vorleistungen wie z.B. Studien usw.), welche auf die Verbesserung der Gesamtverkehrssituation mit Fokus auf die Folgen der stark verkehrserzeugenden Nutzungen im ganzen Gemeindegebiet abzielen.

**§ 4** Ausgabenbewilligung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Beiträge bis zu einer Höhe von CHF 500'000 sprechen. Anträge auf höhere Beiträge können vom Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung unterbreitet werden.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds.

**§ 5** Verwaltung

<sup>1</sup> Der Fonds wird in der Bilanz der Einwohnergemeinde unter den Fonds im Eigenkapital (Konto 29100.05) geführt und ausgewiesen.

<sup>2</sup> Der Fonds wird nicht verzinst.

<sup>3</sup> Die Finanzkommission prüft die interne Rechnung im Rahmen der ordentlichen Rechnungsprüfung.

<sup>4</sup> Der Fonds muss einen Saldo  $\geq$  CHF 0 aufweisen.

<sup>5</sup> Die Kosten für die ordentliche Verwaltung des Fonds gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Spreitenbach. Ausserordentliche Aufwendungen und entstehende Kosten werden dem Fonds belastet.

**§ 6** Auflösung des Fonds

<sup>1</sup> Der Fonds wird nach Verbrauch der Fondsgelder aufgelöst.

**§ 7** Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsbestimmungen erlassen.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Dieses Reglement tritt per 1. August 2023 in Kraft

Spreitenbach, 27. Juni 2023

Gemeinderat Spreitenbach

Gemeindepräsident  
Markus Mötteli

Gemeindeschreiber  
Patrick Geissmann